



Datum: 18.03.2021 Nr.: 13

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Universitätsmedizin:</u></b>	
Umbenennung des Instituts für Medizinische Mikrobiologie	173
Umbenennung der Klinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie (THG)	173
<b><u>Fakultät für Chemie:</u></b>	
Achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“	174
Elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“	175

Herausgegeben von der Präsidentin (kommissarisch) der Georg-August-Universität Göttingen

**Universitätsmedizin:**

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 17.11.2020 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 14.12.2020. Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 14.12.2020.

Die Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

<b>Bisher</b>	<b>Neue Benennung</b>
Institut für Medizinische Mikrobiologie	Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

**Universitätsmedizin:**

Mit Beschluss des Vorstands der Universitätsmedizin Göttingen vom 19.01.2021 wurde die Umbenennung folgender Organisationseinheit der Universitätsmedizin Göttingen beschlossen (gem. § 63 e Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 63 e Abs. 3 Satz 1 NHG).

Die Benehmensherstellung mit dem Fakultätsrat erfolgte am 25.01.2021. Die Benehmensherstellung mit der Klinikkonferenz erfolgte am 09.02.2021.

Die Änderung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

<b>Bisher</b>	<b>Neue Benennung</b>
Klinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie (THG)	Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie (HTG)

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 24.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.03.2021 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 297), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 667), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 297), wird wie folgt geändert.

In Anlage I (Modulübersicht) Ziffer II (Wahlpflichtmodule der Vertiefungs- und Professionalisierungsphase) Nr. 2 (Berufsorientiertes Profil) Buchstabe b (Berufsfeldspezifische Professionalisierung) Buchstaben bb (Chemie und Informatik) werden Ziffern iii wie folgt neu gefasst:

„iii. Ferner müssen mindestens 5 C aus den folgenden Modulen erworben werden:

B.Inf.1101	Grundlagen der Informatik und Programmierung	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1102	Grundlagen der Praktischen Informatik	(10 C / 6 SWS)
B.Inf.1103	Algorithmen und Datenstrukturen	(10 C / 6 SWS)
B.inf.1204	Telematics / Computer Networks	(5 C / 3 SWS)
B.inf.1206	Datenbanken	(5 C / 3 SWS)“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2021 in Kraft.

---

**Fakultät für Chemie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 24.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 10.03.2021 die elfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 302), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Chemie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 684), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 17.03.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2020 S. 302), wird wie folgt geändert.

In § 11 (Zulassung zur Masterarbeit) werden Absätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind,
- b) der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>3</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sowie der Nachweis nach Buchstabe d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn

- a) die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Masterprüfung im Master-Studiengang „Chemie“ oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt oder

- c) eine auflösende Bedingung hinsichtlich der Einschreibung der oder des Studierenden in den Master-Studiengang „Chemie“ noch eintreten kann, z.B. da ein Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines vorherigen Studiums noch nicht erbracht wurde.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2021 in Kraft.

---